



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

17. März 2020 · Beschluss 66-2020

4.0.0 Allgemeines

CORONA Virus; COVID-19; Hilfspaket CORONA

Ausgangslage

Die Corona Epidemie hat den Bundesrat zum Erlass weitreichender Massnahmen für die Bevölkerung und die Wirtschaft veranlasst. Mit der COVID-19 Verordnung (SR 818.101.24) hat der Bundesrat am 28. Februar 2020 die "Besondere Lage" gemäss Epidemiegesetz ausgerufen. Damit verbunden waren einschränkende Massnahmen für das öffentliche Leben wie ein Verbot für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen sowie Auflagen für Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen. Mit der COVID-19-Verordnung 2 hat der Bundesrat diese Massnahmen weiter verschärft mit folgenden Bestimmungen:

3. Abschnitt: Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen

Art. 5 Schulen, Hochschulen und weitere Ausbildungsstätten

¹ Präsenzveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten sind verboten.

² Prüfungen, für die bereits ein Termin festgelegt wurde, können unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

³ Für die Grundschule können die Kantone Betreuungsangebote vorsehen.

Art. 6 Veranstaltungen und Betriebe

¹ Es ist verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig 100 oder mehr Personen aufhalten, durchzuführen.

² Veranstaltungen unter 100 Personen dürfen durchgeführt werden, wenn folgende Präventionsmassnahmen eingehalten werden:

- a. Massnahmen zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen;
- b. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen;
- c. Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfhygiene;

- d. Anpassung der räumlichen Verhältnisse so, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten gleichermassen für Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder und Wellnesszentren.

⁴ Restaurations- und Barbetriebe sowie Diskotheken und Nachtclubs dürfen einschliesslich des Personals nicht mehr als 50 Personen gleichzeitig aufnehmen. Die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz müssen eingehalten werden.

Art. 7 Ausnahmen

Die zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach den Artikeln 5 und 6 bewilligen, wenn:

- a. überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, beispielsweise für Veranstaltungen zur Ausübung politischer Rechte oder zur Bildung; und
- b. von der Ausbildungsinstitution, der Veranstalterin oder dem Betreiber ein Schutzkonzept vorgelegt wird, das die Präventionsmassnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 umfasst.

Die Verordnung trat am 13. März 2020 um 15.30 Uhr in Kraft, ausser die Massnahmen bei Schulen, diese traten erst am 16. März 2020 um 06.00 Uhr in Kraft. Die Massnahmen zur Aufrechthaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung und die Einschränkungen beim Grenzverkehr gelten so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten. Die Massnahmen für Schulen gelten bis zum 4. April 2020, diejenigen für Veranstaltungen und Betriebe bis zum 30. April 2020. Der Bundesrat hebt die Verordnung ganz oder teilweise auf, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.

Am Montag 16.3.2020 hat der Bundesrat die COVID-19 Verordnung 2 ergänzt und die "Ausserordentliche Lage" erklärt. Dabei wurden folgende zusätzlichen Massnahmen verfügt, welche bis am 19. April 2020 gelten:

Art. 6 Veranstaltungen und Betriebe

¹ Es ist verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten durchzuführen.

² Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum geschlossen, namentlich:

- a. Einkaufsläden und Märkte;
- b. Restaurationsbetriebe;
- c. Barbetriebe sowie Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe;
- d. Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks;
- e. Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik.

³ Absatz 2 gilt nicht für folgende Einrichtungen und Veranstaltungen:

- a. Lebensmittelläden und sonstige Läden (z. B. Kioske, Tankstellenshops), soweit sie Lebensmittel oder Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten;
- b. Imbiss-Betriebe (Take-away), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste;
- c. Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte);
- d. Poststellen und Postagenturen;
- e. Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern;
- f. Banken;
- g. Tankstellen;
- h. Bahnhöfe und andere Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs;
- i. Werkstätten für Transportmittel;
- j. öffentliche Verwaltung;
- k. soziale Einrichtungen (z.B. Anlaufstellen);
- l. Beerdigungen im engen Familienkreis;

- m. Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht;
- n. Hotels.

Aktuell ist nicht absehbar, dass diese Massnahmen am 19. April 2020 aufgehoben oder gelockert werden. Es ist eher mit einer Verschärfung (Ausgangssperre) und / oder mit der Verlängerung der Massnahmen um weitere 6 bis 8 Wochen zu rechnen.

Die Massnahmen des Bundesrates dienen einem Ziel: die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz einzudämmen um die Bevölkerung und die Gesundheitsversorgung zu schützen. Es geht darum, genügend Kapazitäten in der medizinischen Notfallversorgung bereit zu halten, damit Schwererkrankte angemessen behandelt werden können.

Diese Zielsetzung ist unbestritten und die Massnahmen des Bundesrates geniessen eine grosse Akzeptanz ungeachtet der wirtschaftlichen Folgen, welche diese Massnahmen für das Land haben werden.

In Kloten treffen diese Massnahmen mit besonderer Wucht auf. Einerseits wurde durch das am 28. Februar 2020 verhängte Verbot und dessen Folgen die Eishockeysaison beendet, wodurch namentlich bei der EHC Kloten Sport AG inklusive Gastronomie grosse Einnahmehausfälle zu verzeichnen sind. Durch die Verschärfung der Massnahmen und die Absage weiterer Grossveranstaltungen in der SWISS Arena (Cybatlon, Unihockey Superfinal) haben sich diese Einnahmehausfälle noch vergrössert und es sind weitere Sportvereine davon betroffen. Ebenso betroffen ist der Kulturbereich, in dem es ebenfalls zu zahlreichen Annullationen von grösseren und kleineren Veranstaltungen gekommen ist. Die zahlreichen Gastronomiebetriebe sowie Kleingewerbebetriebe und Detailhändler, welchen ein Weiterbetrieb verboten wurde, werden ebenfalls brutal und unverschuldet in grösste wirtschaftliche Not getrieben. Lohnkosten können zumindest teilweise durch Kurzarbeit und die Leistungen der ALV kompensiert werden. Andere Fixkosten wie Mieten und nicht veräusserbarer Warenbestand sind vor allem für Einzelunternehmer und Kleinbetriebe akut existenzgefährdend.

Durch den CORONA bedingten Buchungsrückgang bei Flugreisen und nun auch noch durch die verfüigten Ausreisesperren sind vor allem die SWISS International Airline Ltd und die Flughafen Zürich AG enorm betroffen. Die gesamte Airline Industrie steht vor einem Kollaps und ihr Fortbestand kann nur durch staatliche Hilfe gesichert werden. Die grosse Vernetzung mit den Betrieben der Flugindustrie führt aber auch dazu, dass zahlreiche KMU in Kloten unter den Folgen massiv leiden, da sie als Zulieferer weitgehend vom Flugbetrieb abhängig sind. Der wirtschaftliche Schaden für die Stadt Kloten selbst ist noch nicht absehbar; er wird aber massiv sein.

Zur Linderung der allgemeinen wirtschaftlichen Not der betroffenen Unternehmen hat der Bundesrat ein Hilfspaket von Fr. 10 Mia. für Soforthilfe bereitgestellt. Im Vordergrund steht dabei die Kurzarbeitsentschädigung, bei der die Wartefrist auf einen Tag reduziert wurde. Weiter wurden Mittel bereitgestellt zur Liquiditätsüberbrückung in Härtefällen sowie für verbürgte Bankkredite für KMU. Auch für den Sport- und Kultursektor hat der Bund Fr. 50 Mio. bereitgestellt.

Auch der Kanton Zürich hat, wie es auch andere Kantone taten, in Aussicht gestellt mit finanziellen Massnahmen für eine *zielgerichtete und effiziente Unterstützung der Wirtschaft* zu sorgen. Details hierzu sind jedoch noch nicht bekannt.

Erwägungen

Der Stadtpräsident hat aufgrund der zahlreichen Kontakte zu Institutionen und KMU in Kloten erkannt, dass gewisse Betriebe in eine finanzielle Schieflage geraten, in der es ohne rasche Massnahmen kaum mehr eine Rettung geben wird. Namentlich den grossen Sportvereinen in Kloten, welche durch das Verbandsverbot hart getroffen wurden und deren Finanzierung über Mitgliederbeiträge, Sponsoren, Ticketeinnahmen und Gastronomieeinnahmen erfolgt, wurde der Boden zum selbstverantwortlichen wirtschaftlichen Überleben unter den Füßen weggezogen. Durch den vollständigen Einnahmefall aber den Verbleib hoher fixer Kosten (Lohnkosten, Miete) wurden Institutionen und KMU unverschuldet an den Rand des wirtschaftlichen Ruins gebracht und sie können teilweise nicht von den Massnahmen des Bundes profitieren (z.B. Kurzarbeit). Da davon auszugehen ist, dass die wirtschaftliche Direktunterstützung von Bund und Kanton (ausser eben Kurzarbeit) nicht sofort verfügbar sein wird, stellt sich die Frage, ob und was die Stadt Kloten selbst unternehmen könnte, um diesen Institutionen und KMU kurzfristig wirksam zu helfen und vor allem um weiteren finanziellen und sozialen Schaden von der Stadt abzuwenden.

Rechtliches

Eine direkt anwendbare gesetzliche Grundlage für wirtschaftliche Soforthilfe einer Gemeinde an Institutionen und KMU ist nicht vorhanden. Es fragt sich deshalb, ob solche Massnahmen auf übergeordnete Verfassungs- oder gesetzliche Zweckbestimmungen abgestützt werden können.

Nach Art. 111 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zürich *sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass Menschen in einer Notlage, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können, ein Obdach und existenzsichernde Mittel erhalten*. Da sich diese Verfassungsbestimmung eindeutig auf Menschen bezieht, kann daraus kein direkter Anspruch abgeleitet werden, dass diese Hilfe auch Personen (womit durchaus auch juristische Personen gemeint sein könnten) zu Gute kommen kann.

Etwas konkreter sind die Bestimmungen im Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich

§ 1. ¹ *Die politischen Gemeinden sorgen nach Massgabe dieses Gesetzes für die notwendige Hilfe an Personen, die sich in einer Notlage befinden.*

² *Sie wirken mit vorbeugenden Massnahmen darauf hin, dass weniger Notlagen entstehen und dass Personen, die in eine Notlage geraten sind, diese bewältigen können.*

Gestützt auf diese Bestimmungen liesse sich eine wirtschaftliche Hilfe für Institutionen und KMU schon eher rechtfertigen. Einerseits lässt der Begriff "Personen" hier der Gemeinde einen eigenen Auslegungsspielraum, in dem sie darunter auch juristische Personen verstehen kann. Andererseits kommt genau in Abs. 2 zum Ausdruck, dass die Gemeinde auch eine Pflicht hat, mit vorbeugenden Massnahmen darauf hinzuwirken, dass weniger Notlagen entstehen.

Letztendlich lässt sich auch aus Art. 83 der Kantonsverfassung, dass *die politischen Gemeinden alle öffentlichen Aufgaben wahrnehmen, für die weder Bund noch Kanton zuständig sind*, herleiten, dass die Gemeinden zumindest subsidiär, also wenn die Soforthilfe von Bund und / oder Kanton nicht genügen sollte oder in ihrer Wirkung zu spät kommt, in eigener Kompetenz und im Rahmen ihrer finanziellen Mittel und Kompetenzen über eigene wirtschaftliche Unterstützungsmassnahmen beschliessen kann. Dies entspricht auch einer Schadenminderungspflicht, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen besteht.

Bedeutung der Sportvereine in Kloten

Die Sportvereine in Kloten, namentlich die Mannschaftssportvereine EHC Kloten, FC Kloten, JETS, Volleyballclub Zürich Unterland, Handballclub Kloten, welche über eine grosse Mitgliederzahl verfügen, leisten einen wichtigen Beitrag für die Gesundheit, den sozialen Zusammenhalt und die Integration vor allem für Kinder und Jugendliche. Dieser Beitrag wird durch die Stadt bereits bisher im Rahmen von Subventionsbeiträgen und vor allem durch den Bau und Unterhalt grosszügiger Sportanlagen abgegolten. Dass nun einzelne dieser Institutionen unverschuldet durch die Auswirkungen der Corona Pandemie besonders hart getroffen und bezüglich ihrer wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit in grosser Gefahr sind, rechtfertigen eine zusätzliche Unterstützung durch die Stadt.

Bedeutung der KMU in Kloten

Auch die KMU in Kloten sind neben den grossen Betrieben rund um die Flugindustrie für Kloten von grosser Bedeutung. Einerseits tragen auch sie mit ihrer wirtschaftlichen Leistung zum finanziellen Wohlergehen der Stadt bei, aber noch viel mehr haben sie auch einen wichtigen Einfluss auf das gesellschaftliche und soziale Leben in Kloten. Feste und Veranstaltungen wären ohne starke KMU, welche die Veranstalter materiell oder finanziell unterstützen, oft nicht oder nur in geringerem Umfang möglich. Namentlich Gastronomie- und Detailhandelsbetriebe sorgen auch für eine gute Versorgung und Standortattraktivität, welche für die Wohnbevölkerung zunehmend wichtiger wird. Es ist daher auch hier im Interesse der Stadt, dass solche Betriebe nicht wegen unverschuldeter finanzieller Not aus dem Stadtbild verschwinden.

Strategische Bedeutung für die Stadt

Die Stadt Kloten hat ihre Strategie 2030 formuliert und verabschiedet. Diese Strategie soll nicht wegen einer vorübergehenden schweren Krise verlassen werden müssen. Die Vision lautet: "Kloten verbindet – Menschen – Orte – Potenziale". Wie bereits heute als "positive" Folge der Corona Epidemie sichtbar wird, steigt die Solidarität in der Schweiz und in den Gemeinden stark an. Freiwillige werden initiativ und erfinderisch um solidarische Aktionen zu organisieren im Bereich der Betreuung und Unterstützung. Es ist daher zu erwarten, dass eine finanzielle Unterstützungsaktion der Stadt eher auf Sympathie stösst, als wenn diese untätig zusehen würde, wie bewährte Institutionen und KMU zu Grunde gehen.

Finanzielle Möglichkeiten der Stadt

Auch wenn die Stadt während der vergangenen rund 10 Jahre eine äusserst erfolgreiche finanzielle Entwicklung erlebt hat, darf nicht aus den Augen verloren werden, dass angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Folgen der Corona Pandemie auch die finanzielle Situation der Stadt für die kommenden Jahre strapaziert wird. Einerseits ist mit Steuerausfällen im 2-stelligen Millionenbereich zu rechnen und andererseits sind Investitionsprojekte ausgelöst, deren Realisierung nicht mehr gestoppt werden kann. Bereits in den Jahren 2003/2004 hat die Stadt durch das Grounding der Swissair einen finanziellen Einbruch erlebt, der erst nach mehreren Jahren wieder wettgemacht werden konnte. Aus diesem Grund ist auch die Stadt nicht in der Lage, finanzielle Mittel grosszügig zu verteilen, sondern sie muss sich auch hier auf wirkliche Unterstützung für Härtefälle beschränken.

Im Vordergrund stehen insbesondere folgende Möglichkeiten

- Forderungsverzicht für städtische Leistungen
- Verkürzung der Zahlungsfristen der Stadt (Kreditoren schneller zahlen)

- A fonds perdu Beiträge
- Verlängerung von Zahlungsfristen gegenüber Schuldnern
- Verlängerung von Zahlungsfristen für Steuerschulden
- Stundung bzw. Teilerlass Steuerschulden in Härtefällen
- Gewährung von Darlehen zur Liquiditätsüberbrückung
- Priorisierung Klotener Gewerbe bei Vergaben im Rahmen der Submissionsverordnung
- usw.

Beschlussfassung im Gemeinderat

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass finanzielle Leistungen wie sie oben erwähnt sind nicht als gebundene Ausgaben bewilligt werden können. Es besteht zeitlich eine hohe Dringlichkeit, denn es gibt weder eine gesetzliche Notwendigkeit noch einen Handlungsspielraum in sachlicher Hinsicht. Im vorliegenden Fall ist der Stadtrat der Auffassung, dass dieses Unterstützungspaket dem Gemeinderat vorzulegen ist. Der Gemeinderat wird eingeladen, unter Beachtung seiner Verfahrensvorschriften, das Geschäft durch die Ratsleitung im Sinne von Art. 5 GeschRegl GR direkt und ohne vorhergehende Zuweisung an die GRPK zu traktandieren und ggf. dafür gemäss Art. 9 lit. a i.V.m Art. 13 Abs.2 eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Weiter soll der Beschluss des Gemeinderats auch gemäss Art. 8 Abs 1 der Gemeindeordnung als dringlich erklärt und dadurch dem fakultativen Referendum entzogen werden, damit dieser rasch in Rechtskraft erwächst und tatsächlich für Soforthilfe verwendet werden kann.

Beschluss:

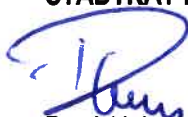
1. Dem Gemeinderat wird beantragt:
 - 1.1. die Bewilligung eines Rahmenkredites von Fr. 1'750'000 ausserhalb des Budgets für wirtschaftliche Nothilfe zu Gunsten von Institutionen und KMU. Allfällige Forderungsverzichte der Stadt gegenüber berechtigten Dritten sind diesem Kredit anzurechnen.
 - 1.2. die Bewilligung eines Rahmenkredites zur Gewährung von Darlehen an Dritte von Fr. 2'000'000 um Liquiditätsengpässe zu überbrücken.
 - 1.3. den Stadtrat zu ermächtigen, den Vollzug der Unterstützungszahlungen und Darlehensgewährung zu regeln. Der Vollzug soll unbürokratisch, wirksam und rasch erfolgen.
 - 1.4. den Beschluss gemäss Pt. 1.1. gestützt auf Art. 8 Abs. 1 Gemeindeordnung der Stadt Kloten als dringlich zu erklären und damit dem fakultativen Referendum zu entziehen.
2. Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages von Fr. 250'000 für wirtschaftliche Nothilfe im Sinne von Pt. 1.1. zulasten Konto Nr. 1220.00/3636.00

Mitteilungen an:

- Ratsleitung Gemeinderat
- Gemeinderat
- Sekretariat Gemeinderat
- Stadtrat
- Verwaltungsdirektor
- BL F+L

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Peter, Verwaltungsdirektor, 044 815 12 58 / thomas.peter@kloten.ch

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 18. März 2020